

Die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderung

Artikel 12 UN-BRK und der Streit um seine Auslegung

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein
Kanzlei Menschen und Rechte

Überblick

- Ausgangsproblem der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderung
- Artikel 12 UN-BRK: Seine Entstehung
- Normanalyse
- Praktische Bedeutung/Fallbeispiele:
Ersetzende Entscheidung (substitute decision making), Assistenz für Entscheidungsfindung (supported decision making)
- Draft General comment
- Ausblick

Ausgangssituation

- Menschen mit Behinderung wird Selbstbestimmung im rechtlichen Sinn versagt
- Stattdessen: Vormundschaft, Betreuungsverhältnisse, Zwangsbehandlungsmöglichkeiten
- Prinzip: Andere entscheiden zum Besten der Betroffenen, die dazu nicht in der Lage sein sollen
- Ergebnis: Gleichheitsgrundsatz nicht verwirklicht

Diskussion um Artikel 12 UN-BRK

- Selbstbestimmungsrecht soll durch Zuerkennung der „vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit“ (full legal capacity) gesichert werden
- Ohne volle rechtliche Handlungsfähigkeit keine Ausübung wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Rechte
- Ergebnis: Einschränkungen der körperlichen Unversehrtheit, keine volle Reproduktionsfreiheit, keine Freiheit Familie zu gründen, Einschränkungen der Entscheidungen über medizinische Behandlungen
- Betrifft alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere aber Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder mit psychischen Erkrankungen

Artikel 12 Abs 1 und 2

- Artikel 12: Querschnittsnorm → Auswirkungen auf sämtliche Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen
- Recht auf Anerkennung als Rechtssubjekt (Art 6 Allg Erklärung der Menschenrechte)
- Allgemeine, gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit (legal capacity): Konkretisierung von Absatz 1 für die Praxis
- Wichtig: Keine Differenzierung nach Art und Schwere der Behinderung → Gilt für alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen

Artikel 12 Abs 3

- Verpflichtung für Vertragstaaten
- Zugang zu Unterstützung verschaffen
- Wenn und soweit erforderlich, damit legal capacity ausgeübt werden kann
 - Aktiver Part (der Zugang möchte) ist Mensch mit Behinderung
 - Unterstützungsmöglichkeit muss real existieren
 - Modell einer unterstützten Handlungsfähigkeit
 - Problem: Ausmaß der Unterstützung bleibt unklar. 100 %-Lösungen möglich?

Artikel 12 Abs 4

- Bezugspunkt: Art 12 Abs 3
- Sicherungserfordernisse zur Verhinderung von Missbrauch durch „Maßnahmen um Zugang zur Unterstützung“
 - Wille und Wünsche des Betroffenen müssen unter allen Umständen beachtet werden
 - Verfahrenssicherung durch gerichtliche Überprüfung (oder durch unabhängige Verwaltungsstelle)
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz um Über-Sicherung zu vermeiden

Artikel 12 Abs 5

- Wirtschaftliche Rechts- und Handlungsfähigkeit sicherstellen
- Abwehrrechte (gegen Enteignungen und Beschränkungen)
- Gewährleistungsrechte (Kreditvergabe, Hypotheken, Darlehen)

Artikel 12 Anwendung 1

- Recht der Geschäftsfähigkeit (§§ 104, 105 BGB)
 - Geschäftsunfähig: „freie Willensausübung ausschließende Störung der Geistestätigkeit“ (schwere psychische/geistige Behinderung)
 - Folge: Willenserklärungen nichtig (unwirksam von Anfang an)
- Mit Blick auf Artikel 12:
 - Unzulässig, weil bei unwirksamer Willenserklärung wg Behinderung keine Möglichkeit der unterstützten Entscheidungsfindung.

Artikel 12 Anwendung 2

- Nicht freiwillige Sterilisation (1905 BGB)
 - Sterilisation bei dauerhafter Einwilligungsunfähigkeit: kann ohne Einwilligung erfolgen
 - Nicht gegen den Willen (von Rechtsprechung eng ausgelegt)
 - Voraussetzungen:
 - Schwangerschaft zu erwarten
 - Schwangerschaft gefährdet Gesundheit der Betroffenen
 - Schwangerschaft nicht auf zumutbare andere Weise abzuwenden
 - Gutachten und Genehmigung durch Betreuungsgericht erforderlich
- Mit Blick auf Artikel 12:
 - Keine Unterstützungsmaßnahme, kein Verweis auf Ressourcen, die befähigen selbst Entscheidung zu treffen. Keine Mittel zur Elternassistenz. Maßnahme diskriminiert (folgenreicher, schwerwiegender Eingriff ohne Einwilligung)
 - Klarer Verstoß gegen UN-BRK

Artikel 12 Anwendung 3

- Weitere Beispiele
 - Kein Wahlrecht bei Betreuung in allen Angelegenheiten (§ 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz)
 - Zwangsbehandlung in der Psychiatrie (§ 1906 BGB, PsychKGs der Länder)

Draft General Comment 1

Wechsel substituted zu supported decision making ist erforderlich
(Menschenrechtsbasiertes Modell von Behinderung)

Abzulesen aus Artikel 3 UN-BRK (Grundsatz der Würde, Autonomie, Freiheit zur eigenen Entscheidung)

Draft General Comment 2

- Hinweis auf Unterschied zwischen mental capacity und legal capacity
- Legal Capacity: Fähigkeit Rechte und Pflichten zu haben/ Rechte und Pflichten auszuüben
- Mental Capacity: Entscheidungsfähigkeit des Individuums (multifaktoriell bedingt)
- Keine Interdependenz Legal / Mental Capacity
- Aus Staatenberichten ergibt sich aber: Begrenzungen der Mental Capacity führen zu Einschränkungen der Legal Capacity → Widerspruch zu Artikel 12 UN-BRK

Draft General Comment 3

- Unterstützung
- Weites Konzept: Art und Weise differieren erheblich / je nach individuellen Erfordernissen und Vorlieben (z.B. peer support, Kommunikationsassistenz)
- Kein Zwang zur Inanspruchnahme von Unterstützung
- Unterstützung darf aber nie zur ersetzenden Entscheidung werden

Draft General Comment 4

- Staatenverpflichtungen:
 - Insbesondere: Betreuungsrechtliche/ Vormundschaftliche Vorschriften überprüfen
 - Ersetzende Entscheidungsfindung abschaffen und durch unterstützte Entscheidungsfindung ablösen
 - Charakteristika ersetzende Entscheidungsfindung:
 - Betroffener darf begrenzt oder umfassend nicht selbst entscheiden
 - Entscheider kann ohne und auch gegen den Willen des Betroffenen eingesetzt werden
 - Entscheidungen des Entscheiders orientieren sich an objektiviertem „Wohl“/“Best interest“ nicht an dessen eigenen Wünschen und Willen

Draft General Comment 5

- Unterstützte Entscheidungsfindung:
 - Charakteristikum: Orientierung an Wünschen und Willen des Betroffenen
 - Kommunikationsweisen des Betroffenen sind zu respektieren, auch wenn sie ungewöhnlich wirken
 - Möglichkeiten der freien Wahl von Unterstützern sind zu schaffen und diese müssen anerkannt werden
 - Unterstützung darf nicht durch Kosten erschwert werden
 - Unterstützungsbedarf darf nicht Recht auf Heirat, Reproduktionsautonomie, Elternrechte, Einwilligung in medizinische Behandlungen und Freizügigkeit einschränken
 - Recht auf Verweigerung von Unterstützung
 - Sicherungsmaßnahmen: Ziel = Wünsche und Wille des Betroffenen müssen geachtet werden

Draft General Comment 5

- Besondere Beziehung Artikel 5 zu Artikel 13, 14, 17, 18, 19, 21, 23, 25, 29

Ausblick

- Artikel 12: Scharfe Absage an bisheriges Behindertenbild
- Aber auch: Große Herausforderung
- Selbstbestimmungsrechte / Schutzlevel
- Abschied vom Denken Schutz als Alternative zu Selbstbestimmung
- Selbstbestimmung konsequent gedacht als Schutz
- Auch Einräumen: der tatsächliche Missbrauch möglicherweise geringer (aber stets existent), weil weniger systematisch als das bisherige staatliche Konzept systematischer Diskriminierung

Kanzlei Menschen und Rechte

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt
für Medizinrecht

Borselstraße 26

22765 Hamburg

www.menschenundrechte.de

kanzlei@menschenundrechte.de

040.600094700

040.600094747 (Fax)